

**Motion Schilliger Peter und Mit. über eine Korrektur des Geltungsbereichs des Personalgesetzes für Gemeinderäte (M 170).****Eröffnet: 10. März 2008 Finanzdepartement i.V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Teilweise Erheblicherklärung**Begründung:**

Das Personalgesetz (PG) gilt nicht für die Mitglieder der parlamentarischen Vertretungen der Stimmberechtigten, die Mitglieder des Regierungsrates und die vollamtlichen und hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Ober- und des Verwaltungsgerichts (§ 1 Abs. 2 PG). Die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates und der obersten Gerichte, d.h. der Magistratspersonen, ist in speziellen Erlassen geregelt, so u.a. im Behördengesetz (SRL Nr. 50) oder in der Magistratenpensionsordnung (SRL Nr. 130). Diese Erlasse haben keine Geltung für die Gemeindebehörden. Sollten die Gemeindebehörden generell nicht mehr den Regelungen des Personalgesetzes unterstellt sein, wären alle Gemeinden gezwungen, für ihre Behördenmitglieder eigene Regelungen zu erlassen.

Altersgrenze

Wir haben die Frage der Altersgrenze letztmals im Jahr 2003 bei der Behandlung der Motion Ida Glanzmann (Nr. 763) eingehend behandelt. Wir erachteten es für richtig, die Altersgrenze für Gemeindebehörden grundsätzlich beizubehalten. Wir haben darauf hingewiesen, dass es den Gemeinden freigestellt und möglich sei, eine abweichende und für sie gewünschte Regelung zu treffen. Wir sahen keinen Anlass, diese Freiheit der Gemeinden einzuschränken. Hingegen erklärten wir uns bereit, die Altersgrenze für Mitglieder von Kommissionen generell aufzuheben. Die Mehrheit des Kantonsrates folgte dieser Argumentation (vgl. Verhandlungen des Grossen Rats vom 23. Juni 2003, S. 971 ff.).

Seit der Beantwortung der Motion im Jahr 2003 sind auch auf Bundesebene die Diskussionen über Altersgrenzen weitergeführt worden. Verschiedene Lehrmeinungen zu diesem Thema wurden publiziert. Das Bundesgericht hat sich bisher mit dieser Frage noch nicht beschäftigt. Der Bund hält gestützt auf Gutachten fest, dass Altersgrenzen für Exekutiv-Behörden nur in engen Grenzen zulässig seien. Zulässig könne es insbesondere dann sein, wenn es um ein Vollamt gehe. Schranken aufgrund des Alters müssten sachlich begründbar und verhältnismässig sein.

Wir schlagen aufgrund dieser seit 2003 erneut geführten juristischen und politischen Diskussionen vor, das Personalgesetz dahingehend zu ändern, dass neu die Altersgrenze für die Mitglieder von kommunalen Gemeindebehörden und von Kommissionen mit Behördenstatus grundsätzlich keine Geltung mehr hat. Zu den Kommissionen mit Behördenstatus zählen namentlich die Einbürgerungskommission gemäss Bürgerrechtsgesetz und die Schulpflege, die gemäss Volksschulbildungsgesetz als Kommission ausgestaltet ist.

Generelle Unterstellung

Die mit der vorliegenden Motion beantragte Änderung, wonach die kommunalen Gemeindebehörden generell nicht mehr dem Personalgesetz unterstellt wären, erachten wir nicht für sinnvoll. Durch die beantragte Änderung wären alle Gemeinden gezwungen, eigenes Recht

zu erlassen und damit die Rechtstellung ihrer Gemeindebehörden durch eigenen Erlass zu regeln.

Die bisherige Lösung ist effizienter: Gemeinden, denen die Regelungen des Personalgesetzes genügen, können auf den Erlass eigener Bestimmungen verzichten. Gemeinden, die eigene Regelungen treffen wollen, können dies tun.

Zusammenfassung

Die bisherige Regelung, wonach die Bestimmungen des Personalgesetzes (ohne Altersbegrenzung) grundsätzlich auch für Gemeindebehörden anwendbar sind und es den Gemeinden frei gestellt ist, allenfalls eigenständige Regelungen zu treffen, ist sinnvoll und soll daher weitergeführt werden.

Hingegen soll neu die Altersgrenze für die Mitglieder von kommunalen Gemeindebehörden und für Mitglieder von Kommissionen mit Behördenstatus grundsätzlich keine Geltung mehr haben.

In diesem Sinn beantragen wir, die Motion teilweise erheblich zu erklären.

Luzern, 3. Juni 2008 / RRB-Nr. 649